

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1899)
Heft: 12

Artikel: Aus dem Haag [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Haag.

(Fortsetzung.)

Zu der Unterabteilung der dritten Kommission für Schiedsgerichte und Vermittlung verlas der Berichterstatter Descamps folgenden Wortlaut des Entwurfes betreffend die guten Dienste und Vermittlung: Art. 1. Um soviel als möglich zu verhindern, dass in den internationalen Beziehungen zu Machtmitteln gegriffen wird, sind die Signatarmächte übereingekommen, alle Anstrengungen anzuwenden, um durch friedliche Mittel eine Lösung der Streitfragen herbeizuführen. Art. 2. Im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten oder eines Konfliktes werden, ehe zu den Waffen gerufen wird, die Signatarmächte ihre Zuflucht zu den guten Diensten oder der Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte nehmen, falls nicht ausserordentliche Umstände entgegenstehen. Art. 3. Unabhängig von diesem Mittel halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine oder mehrere an dem Streitfall unbeteiligten Mächte aus eigener Initiative, soweit die Umstände es zulassen, ihre guten Dienste oder Vermittlung den streitenden Mächten anbieten. Das Recht der guten Dienste anzubieten steht den an dem Streitfalle unbeteiligten Mächten auch während des Ganges der Streitigkeiten zu. Die Ausübung des Rechtes kann niemals als wenig freundschaftlicher Akt angesehen werden. Art. 4. Die Rolle des Vermittlers besteht in der Versöhnung der sich entgegenstehenden Ansprüche und in der Beruhigung der Stimmung. Art. 5 lautet: Die Thätigkeit des Vermittlers hört auf, wenn festgestellt ist, dass ein Vergleich oder die Grundlagen für eine freundschaftliche Verständigung nicht angenommen wird. Art. 6. Die guten Dienste oder die Vermittlung haben ausschliesslich den Charakter eines freundschaftlichen Rats.

Die ersten sechs Artikel sind dem russischen Antrag entnommen. Art. 7, der aus dem Amendement Nigra stammt, besagt: Eine Annahme der Vermittlung kann, ausser wenn das Gegenteil ausgemacht wird, nicht zur Folge haben, dass die Mobilisation und andere Kriegsvorbereitungen unterbrochen, verzögert oder eingeschränkt werden. Wenn die Annahme einer Vermittlung nach Eröffnung der Feindseligkeiten eintritt, so werden die laufender militärischen Fragen dadurch nicht unterbrochen, falls nicht das Gegenteil ausgemacht wird. Art. 8 (aus einem besondern Vermittlungsvorschlag der Amerikaner). Im Falle schwerer, den Frieden bedrohender Zwistigkeiten wählt jeder der betreffenden Staaten je eine Macht, die er beauftragt, mit der von der andern Seite gewählten Macht in Verbindung zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Dauer des Mandats, welche 30 Tage nicht überschreiten darf, wird die Streitfrage als ausschliesslich diesen Mächten übertragen angesehen, die alle Bemühungen darauf richten müssen, den Streitfall zu regeln. Im Falle eines wirklichen Bruches der friedlichen Beziehungen behalten die Mächte die gemeinsame Mission, jede Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benutzen.

Die „Daily News“ veröffentlichten kürzlich eine tendenziös entstellte Rede, die der deutsche Abgeordnete, Professor Zorn, in der Sitzung der Schiedsgerichtskommission gehalten haben sollte.

Darauf dementierte die „Nordd. Allg. Ztg.“ die Darstellung der „Daily News“ und versichert, dass Zorn sich darauf beschränkte, folgendes zu erklären: Der Gedanke eines permanenten Gerichtshofes zur Entscheidung von Staatsstreitigkeiten beschäftigte schon viele Geister und entbehrt auch nicht einer gewissen Rechtfertigung. Er enthält aber auch Gefahren, welche unter Umständen mehr geeignet seien, einen Krieg, als den Frieden zu fördern. Nach seiner Ueberzeugung werde die deutsche Regierung diese Gefahren als überwiegend betrachten und auf den Gedanken eines projektierten Schiedsgerichtes nicht eingehen. Wohl aber würde Deutschland den ursprünglichen russischen Entwurf, welcher nur ein von Fall zu Fall nach Uebereinkunft der streitenden Teile zu bildendes Schiedsgericht vorgesehen hat, vielleicht annehmen können, darum müsse er formell die Wiederherstellung des ursprünglichen

russischen Entwurfs (Art. 13: Schiedsgericht von Fall zu Fall) beantragen, vorbehaltlich anderweiter Redaktionen.

Was soll dabei noch herauskommen? Die „Berliner Zeitungsstimme“ sagt dazu: „Es lässt sich kaum ein grösserer Widerspruch denken, als der, welcher zwischen den Absichten und den Zielen der Konferenz und den Gegensätzen in Amerika, Afrika und Asien besteht. Die Friedenskonferenz sieht sich dem Kampf der Amerikaner und der Tagalen, einem drohenden kriegerischen Zusammenstoss zwischen der südafrikanischen Republik und England, der Feindschaft und dem Minenkrieg zwischen England und Russland in China und Persien gegenüber. Und alle diese politischen Gegensätze verstärken und vertiefen sich durch den Rassenunterschied. Der Weisse streitet mit dem Farbigen, der Angelsache mit dem Slawen. Erwartet man auch keinen unmittelbaren Ausbruch der Volksleidenschaft, so erkennt man doch, dass die Friedenskonferenz dagegen kein Heilmittel besitzt. In der langen Frist von neun Monaten, die zwischen dem Manifest des Zaren und der Eröffnung der Konferenz verflossen sind, ist so viel Wasser in den Wein des Enthusiasmus und der hohen Erwartungen gegossen worden, von russischer Seite selbst, welche die Verhandlungen der Konferenz immer mehr einschränkte, dass die Ernüchterung auch da, wo man hohe Erwartungen gehegt hatte, unvermeidlich war.“

Uns will es scheinen, dass die Abgeordneten, wenn sie edle Menschen mit scharfem Gewissen wären und sich die grosse Verantwortung, welche gegenwärtig auf ihnen lastet, nämlich Tod oder Leben von Hunderttausenden, stets klar vor Augen stellten, auch Mittel und Wege finden müssten, um zu segensbringenden Resultaten zu gelangen.

— Minister Dr. Roth ist mit dem schwedischen General Thaulow, Präsident der Abteilung vom „Roten Kreuz“, eine der beiden Unterabteilungen der 2. Kommission an der Friedenskonferenz.

— Am 6. Juni war die 3. Kommission der Friedenskonferenz unter Vorsitz von Bourgeois versammelt. Bourgeois sprach einige Worte sympathischer Teilnahme an dem Unglück, das den schweizerischen Delegierten Dr. Roth durch den jähen Tod seiner Tochter betroffen. Es wurde ein Telegramm des Präsidenten der Konferenz, v. Staal, verlesen, das Dr. Roth im Namen der ganzen Konferenz kondoliert. Der dritte schweizerische Delegierte, Odier, verdankte namens des Ministers Roth die Sympathiebezeugungen.

Wir anerkennen es mit Dank und Hochachtung, dass unser schwerkgeprüfter Abgeordneter den Vorschlag des Bundesrates, sich einige Wochen der Erholung zu gönnen, abgelehnt hat, um fernerhin auf seinem Posten auszuharren und unser Vaterland im Haag würdig zu vertreten.

Zur Friedensbewegung.

Vortrag von Herrn Nationalrat J. B. Caflisch in Trins.

Drei gewaltige Strömungen bewegen namentlich in neuerer Zeit die menschlichen Gemüter in der gesamten civilisierten Welt. Einmal die sociale Bewegung zur Besserstellung der unbemittelten Volksklassen, der wir sympathisch gegenüberstehen, solange sie diese Besserstellung auf den gegenwärtigen Grundlagen des Rechtsstaates anstrebt und nur dahin zielt, jedem Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Eine zweite Strömung äussert sich im Kampfe gegen den Alkoholismus, das heisst, gegen den übermässigen Genuss geistiger Getränke. Auch diesem Kampfe liegt das Bestreben zu Grunde, die Wohlfahrt des Einzelnen, der Familie, der gesamten bürgerlichen Gesellschaft, das friedliche Zusammenleben derselben zu fördern.

Gleichsam Hand in Hand mit dieser Strömung geht die dritte, welche sich zur Devise den Ruf gewählt hat: „Krieg dem Kriege!“ Diesem Ruf hat zuerst Frau Baronin Suttner in Wien in ihrem Buche „Die Waffen nieder“ kräftigen Ausdruck verliehen. (Herr Landammann Töndury senior, in Samaden, hat sich trotz seines hohen